



Sulzerareal Stadtmitte „Werk 1“

# Revision Bau- und Zonenordnung

Vom Grossen Gemeinderat festgesetzt am *15.09.2014*

Namens des Grossen Gemeinderates

Die Präsidentin:

Der Ratsschreiber:

*B. Winkler Fite*

*Ch. Buechel*

Von der Baudirektion genehmigt am **21. Jan. 2015**

Für die Baudirektion:

*Ch. Zimmerhald*

### 3. Vorschriften für die Zentrumszonen

#### III. Spezielle Vorschriften für das Sulzerareal Stadtmitte

Art. 51  
Gestaltungsplanpflicht

1. Grundsatz
2. Ausnahmen

<sup>1</sup> Die Überbauung des Areales hat in Etappen aufgrund von Gestaltungsplänen zu erfolgen. Für **die Bereiche Lagerplatz und Werk 1** sind öffentliche Gestaltungspläne zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Umnutzung von Schutzobjekten unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Anliegen ist von der vorgängigen Gestaltungsplanpflicht ausgenommen. Solcherart umgenutzte Bauten sind in spätere Gestaltungspläne zu integrieren.

Art. 53  
Grundmasse / Besondere  
Nutzungen

b) Wohnanteil

Für den Wohnanteil in den Bereichen werden folgende Werte festgelegt:

- Bereich 1 min. 15%
- Bereich 2 min. 20%
- Bereich 3 min. 25%
- Bereich Areal Lagerplatz max. 35%
- **Bereich Areal Werk 1 min. 20% / max. 55%**